



Köln, den 08.10.2014

An das  
Bundesministerium der Justiz und  
Verbraucherschutz

11035 Berlin

**Betr.: Entwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen**

**Az: II B 4 –**

**hier: Stellungnahme des DBH-Fachverbandes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBH-Fachverband nimmt hier ausschließlich zu den Fragen des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung Stellung – die Fragen zum Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen bleiben ausgeklammert. Bekanntlich war der DBH-Fachverband an Beratungen auf europäischer Ebene bei Fragen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung beteiligt. Die grundsätzliche Unterstützung dieses europäischen Vorhabens in dem speziellen Rahmenbeschluss bleibt dabei ohne Zweifel. Es wurde aber schon frühzeitig die Frage aufgeworfen, wie es in Deutschland den ausländischen Anfragenden ermöglicht werden kann, sich ohne kompliziertes Verfahren zielgerichtet an die zuständige Stelle zu wenden. Grundsätzlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausländische Behörden (Antragsteller) die regionalen und Bundesländer spezifischen Strukturen kennen.

Zu der Fragestellung des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung hat der DBH-Fachverband sich schon frühzeitig bereit erklärt, die Fachkräfte insbesondere im Bereich der Bewährungshilfe und örtlicher Gerichtsbarkeit zu informieren. In den vergangenen Jahren wurden diesbezüglich drei Fachtagungen in Kehl (2008), in Kleve (2012) und in Görlitz/Zgorzelec (2013) durchgeführt. Eine weitere im deutsch-französischen Grenzbereich ist vorgesehen (Kehl, 2015). Bei diesen Tagungen ging es auch immer um die Einbeziehung der Erfahrungen der örtlichen grenzüberschreitenden Praxis. Die letzten beiden Tagungen wurden jeweils mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz durchgeführt. Dankenswerter Weise war auch eine Vertreterin des BMJV als Referentin zugegen.

Wir begrüßen ausdrücklich die durch den Rahmenbeschluss bestehenden Möglichkeiten, grenzüberschreitende Bewährungsüberwachungen und die Überwachung alternativer Sanktionen zu ermöglichen. Zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses sind alle EU-Staaten verpflichtet. Daher begrüßen wir ausdrücklich dessen Umsetzung in Deutschland, denn frühere Vorhaben in diesem Bereich blieben leider wirkungslos. In einem zusammenwachsenden Europa ist es nur angebracht, dass auch grenzüberschreitende Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen ermöglicht werden.

Für die auswärtigen justiziellen Institutionen erscheint es angebracht, dass in Deutschland eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet wird. Es ist auch mittelfristig nicht zu erwarten, dass ausländische Antragsteller die verschiedenen regionalen Zuständigkeiten durchschauen können. Als Problembeschreibung sei hier ein unlängst aufgetretener Fall benannt:

Der Unterzeichner, der auch in verschiedenen europäischen Gremien für den DBH-Fachverband mit Unterstützung des BMJV tätig ist (Confederation of European Probation (CEP) / Conference of Directors of Prison and Probation Services (Council of Europe)) erhielt unlängst die folgende Anfrage: Ein Richter in Portugal prüft, ob er einen inhaftierten deutschen Staatsbürger auf Bewährung entlassen könne, wenn in seinem Heimatort gewährleistet sei, dass dort eine elektronische Aufenthaltsüberwachung erfolge. In Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Bezeichnung der jeweiligen Institution wandte sich im Auftrag des Richters ein Vertreter der portugiesischen Bewährungshilfe an den DBH-Fachverband. Mit einer kurzen Anfrage konnte in Hamburg – zuständig für die Bewährungshilfe dort ist das Bezirksamt Eimsbüttel! - geklärt werden, dass dort die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht praktiziert werde und somit das Vorhaben nicht realisierbar sei. Ähnliche Anfragen – auch in umgekehrter Richtung – treffen beim DBH-Fachverband häufig ein.

Zu prüfen ist auch, ob die deutschen Bundesländer nicht ebenfalls jeweils eine koordinierende Stelle benennen. In anderen europäischen Ländern hat man durch die Benennung einer zentralen Stelle, die den ausländischen Behörden benannt wird, für solche Probleme Abhilfe geschaffen. Beispielsweise wurde in den Niederlanden eine spezielle Koordinierungsstelle eingerichtet.

Bezüglich der weiteren Bekanntmachung des Rahmenbeschlusses bei den Praktikerinnen und Praktikern ist der DBH-Fachverband weiterhin bereit, mit Unterstützung des BMJV entsprechende Fachtagungen durchzuführen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir zu weiteren Detailfragen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses keine Ausführungen vornehmen.

Mit freundlichem Gruß  
für den DBH-Fachverband



Peter Reckling